

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHIEDSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

beschlossen am 7. April 2006

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Funktionsperiode**
- 3. Mitglieder und Teilnahme an den Sitzungen**
- 4. Konstituierung**
- 5. Amtsverzicht und Abberufung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden**
- 6. Geschäftsstelle und Ressourcen**
- 7. Antragstellerinnen und Antragsteller und Anträge an die Schiedskommission**
- 8. Einsichtnahme**
- 9. Auskunftspersonen und Fachleute**
- 10. Gutachten und Stellungnahmen**
- 11. Sitzungen**
- 12. Berichterstattung und Auskünfte**
- 13. Anträge der Mitglieder der Schiedskommission**
- 14. Beschlüsse und Abstimmungen**
- 15. Befangenheit**
- 16. Sitzungsprotokoll**
- 17. Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte**
- 18. Kundmachungen der Schiedskommission**
- 19. Tätigkeitsbericht der Schiedskommission**
- 20. Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung**

Beilagen:

- 1. Auszug § 43 UG 2002**
- 2. Auszug § 48 UG 2002**
- 3. Auszug § 94 UG 2002**
- 4. Auszug B-VG Artikel 20**
- 5. Auszug § 7 AVG**
- 6. Kommentierungen zu § 43 UG 2002, Schiedskommission**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Schiedskommission der Universität für Bodenkultur Wien gem. § 43 UG 2002.

§ 2 Funktionsperiode

Laut § 43 UG 2002 Abs. 9 beträgt die Funktionsperiode zwei Jahre. Die Funktionsperiode beginnt mit der Konstituierung der Schiedskommission.

§ 3 Mitglieder und Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden gemäß § 43 UG 2002 Abs. 9 bestellt.

(2) Die Mitglieder der Schiedskommission üben ihr Amt weisungsfrei und unparteiisch aus. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Der Aufwand von Angehörigen der Universität als Mitglieder der Schiedskommission ist bei den jeweiligen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch:

- a. Tod oder andere schwerwiegende Gründe, die ein Mitglied auf Dauer an der Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Schiedskommission behindern;
- b. Verzicht oder
- c. Abberufung durch die entsendende Stelle (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen).

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt eine Nachnominierung gemäß § 43 UG 2002 Abs. 9 für den Rest der Funktionsperiode.

(5) Alle Mitglieder der Schiedskommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben und zu begründen.

(6) Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß § 48 UG 2002 bzw. zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 4 Konstituierung

(1) Die konstituierende Sitzung der Schiedskommission wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und bis einschließlich der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) In der konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die oder der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach Annahme der Wahl den Vorsitz.

(4) Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat keine Tagesordnungspunkte zu enthalten, die über ihren Zweck hinausgehen.

§ 5 Amtsverzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der oder des Stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission

(1) Das Amt der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch:

- a. Erklärung des Amtsverzichtes oder
- b. Abberufung durch die Schiedskommission.

(2) Für die Abberufung der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern erforderlich.

(3) Die Abberufung kann erfolgen, wenn die oder der Vorsitzende der Schiedskommission oder die oder der stellvertretende Vorsitzende ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre oder seine Pflichten zu erfüllen.

(4) Ein diesbezüglicher Antrag der Abberufung muss von mindestens zwei Mitgliedern eingebracht werden und muss in der darauf folgenden Sitzung als Tagesordnungspunkt behandelt werden.

(5) Nach erklärtem Amtsverzicht oder nach beschlossener Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden durchzuführen oder zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuberaumen.

§ 6 Geschäftsstelle und Ressourcen

(1) Die Geschäftsstelle unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Schiedskommission.

(2) Insbesondere betrifft dies die Durchführung der Einberufung zu Sitzungen, die administrative Vorbereitung der Sitzungen, die Akten- und Protokollführung, die Dokumentationsunterstützung etwaiger Sachverhaltsermittlungen, Einladungen von Auskunftspersonen bzw. von Fachleuten und Beauftragung von Gutachten und Stellungnahmen, die Betreuung der Homepage der Schiedskommission sowie die Ausfertigung und Zustellung der Beschlüsse. Der Geschäftsstelle obliegt auch das

Führen des Posteingangs- und Postausgangsverzeichnisses und die prompte Weiterleitung aller eingehenden Schriftstücke an alle Mitglieder der Schiedskommission.

(3) Diese von den anderen Organen der Universität für Bodenkultur Wien unabhängige Geschäftsstelle wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Schiedskommission auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden festgelegt.

(4) Das Rektorat stellt die für die ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlichen Ressourcen zur Verfügung.

§ 7 Antragstellerinnen und Antragsteller und Anträge an die Schiedskommission

(1) Antragstellerinnen und Antragsteller für den Kompetenztatbestand § 43 UG 2002 Abs 1 Z 1 sind alle Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien im Sinne des § 94 UG 2002.

(2) Antragsteller für den Kompetenztatbestand § 43 UG 2002 Abs 1 Z 2 ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

(3) Anlaufstelle für Anträge an die Schiedskommission ist die Geschäftsstelle der Schiedskommission.

(4) Anträge müssen in schriftlicher Form eingebracht werden und sind zu begründen.

(5) Jedes Mitglied der Schiedskommission steht auch im Vorfeld eines schriftlichen Antrages für die direkte Kontaktaufnahme zur Verfügung.

§ 8 Einsichtnahme

Jedes Mitglied der Schiedskommission hat in Ausübung seiner Funktion das Recht, in jene Geschäftsstücke der Universität Einsicht zu nehmen und eine Kopie davon anzufertigen, die Angelegenheiten betreffen, deren Behandlung oder Entscheidung in die Kompetenz der Schiedskommission fallen.

§ 9 Auskunftspersonen und Fachleute

(1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratung Auskunftspersonen und Fachleute, wie z.B. Expertinnen oder Experten, MediatorInnen oder Mediator beziehen. Diese haben kein Antrags- und Stimmrecht. Sie werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Ebenso wie die oder der Vorsitzende kann jedes Mitglied der Schiedskommission nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines

Tagesordnungspunktes bei der oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen und/oder Fachleuten beantragen, wobei dies innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor der Sitzung zu erfolgen hat.

(3) Die Anwesenheit der Auskunftspersonen und Fachleute ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt zu beschränken. Sie dürfen bei der abschließenden Meinungsbildung und den Beschlussfassungen der Schiedskommission nicht anwesend sein. Auch die Teilnahme einer Auskunftsperson und einer Fachfrau oder eines Fachmannes an der Befragung einer anderen Auskunftsperson ist unzulässig.

(4) Jede geladene Person kann auf ihren Wunsch zur Auskunftserteilung in Anwesenheit einer Vertrauensperson erscheinen.

§ 10 Gutachten, Stellungnahmen

Die Schiedskommission ist berechtigt, bei Bedarf als Beweismittel die Einholung von Gutachten oder Stellungnahmen zu beschließen. Auch können Recherchen in Auftrag gegeben werden. Die Abstimmung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Sitzungen

(1) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission erfolgt in Sitzungen. Alle Sitzungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich und vertraulich.

(2) Abstimmungen im Umlaufweg (per Post, Fax oder E-Mail) sind nur in Verfahrensfragen zulässig; sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder..

(3) Die Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie können auch aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten – insbesondere zur Wahrung von Fristen - stattfinden.

(4) Die Schiedskommission wird von der/dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.

(5) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern der Schiedskommission mindestens 2 Wochen, in besonders dringlichen Fällen aber mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Der Tagesordnung beizulegen ist jedenfalls die Liste der seit der letzten Sitzung an die Adresse der Schiedskommission eingegangenen Post, soweit sie Angelegenheiten betrifft, die die Schiedskommission zu behandeln hat.

(6) Eine Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 8 Tagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens zwei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich unter Beifügung eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangen.

(7) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schiedskommission, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte erstellt. Die Mitglieder können spätestens 3 Tage vor der Sitzung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.

(8) Die Tagesordnung einer Sitzung soll im wesentlichen folgende Punkte enthalten:

1. Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit, der Stimmübertragungen und der Beschlussfähigkeit;
2. die Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
3. die Genehmigung der Tagesordnung;
4. die Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bzw. die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung;
5. der Bericht der oder des Vorsitzenden;
6. die Berichte von Mitgliedern der Schiedskommission;
7. die Anhörung von Auskunftspersonen bzw. Fachleuten;
8. die Einholung von Gutachten bzw. der Stellungnahmen;
9. die Durchführung von Recherchen;
10. die Termine;
11. Allfälliges.

(9) Die Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten. Ist auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungsleitung.

(10) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden, können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt und weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(11) Die oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und Vertraulichkeit hinzuweisen.

(12) Ebenso hat die oder der Vorsitzende auf die Pflicht der Auskunftspersonen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. Vertraulichkeit hinzuweisen.

(13) Die oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass jedes Kommissionsmitglied Gelegenheit hat, ihre oder seine Meinung zu den gestellten Anträgen darzulegen. Nach Abschluss der Debatte über den jeweiligen Tagesordnungspunkt hat die oder der Vorsitzende die Abstimmung vorzunehmen.

(14) Ton- oder/und Bildaufzeichnungen von Sitzungen werden im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung insbesondere zur Klärung von strittigen Fragen des Protokolls durchgeführt, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach entsprechender Antragstellung und Beschlussfassung dagegen ausspricht. Die Aufzeichnungen

dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und sind sofort nach Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Sitzung der Schiedskommission zu löschen.

§ 12 Berichterstattung und Auskünfte

Die oder der Vorsitzende hat zu Beginn jeder Sitzung der Schiedskommission in jedem Fall, wenn die betreffende Angelegenheit nicht Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes ist, zu berichten über:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
3. das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege;
4. außenwirksame Aktivitäten.

§ 13 Anträge der Mitglieder der Schiedskommission

(1) Anträge sind zu unterscheiden in:

1. Anträge zur Sache;
2. Anträge zum Verfahren.

(2) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.

(3) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Schiedskommission kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen (weiterer Antrag).

(4) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge von der oder dem Vorsitzenden festgelegt.

(5) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf "Antrag zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.

(6) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen. Anträge zum Verfahren sind insbesondere:

1. ein Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
2. ein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung; für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich;
3. ein Antrag auf Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Die Schiedskommission behandelt nur in Schriftform eingebrachte und begründete Anträge.
- (2) Spätestens mit Ablauf von 8 Tagen nach Einlangen des Antrages erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung. Spätestens nach 3 Wochen ist dieser Antrag in einer Sitzung der Schiedskommission zu behandeln.
- (3) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (4) Sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag, so gilt er als beschlossen.
- (5) Bei Abstimmungen sind Stimmübertragungen zulässig. Es darf nicht mehr als eine Stimmenübertragung angenommen werden, Stimmenübertragungen werden schriftlich vor der Sitzung an die Adresse der oder des Vorsitzenden oder mündlich persönlich in der Sitzung mitgeteilt und im Protokoll festgehalten.
- (6) Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen, es sei denn, die Geschäftsordnung legt eine andere Abstimmungsform fest. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen. Geheim ist auch abzustimmen, wenn ein in der Sitzung anwesendes Mitglied dies verlangt.
- (8) Die Zählung der Stimmen obliegt der oder dem Vorsitzenden in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder.
- (9) Die oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

§ 15 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied, das gemäß § 7 AVG befangen ist, ist von der Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Die Anzeige der Befangenheit liegt grundsätzlich im subjektiven Bereich des betreffenden Mitglieds, das selbst nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden hat, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller hierfür maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahe legen, der Schiedskommission sofort anzuzeigen.
- (3) Im Zweifelsfall entscheiden die restlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob Befangenheit gegeben ist.

§ 16 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Bezeichnung als „Protokoll der Schiedskommission der Universität für Bodenkultur Wien“;
2. das Datum und den Ort, die fortlaufende Nummer, den Beginn und das Ende der Sitzung, wobei die konstituierende Sitzung nicht gezählt wird;
3. den Namen der anwesenden Mitglieder und Auskunftspersonen;
4. den Namen der entschuldigt und der nicht-entschuldigt abwesenden Mitglieder;
5. die Stimmübertragungen;
6. die Feststellung der Beschlussfähigkeit;
7. die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
8. die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
9. die endgültige Tagesordnung;
10. die Bestimmung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
11. der Bericht der oder des Vorsitzenden;
12. die Berichte der Mitglieder der Schiedskommission;
13. alle Anträge und Beschlüsse;
14. die Ergebnisse der Abstimmungen.

Dem Protokoll sind schriftliche Anträge und andere vorhandene Unterlagen, Gutachten und Urkunden beizufügen.

(3) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied der Schiedskommission hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied der Schiedskommission dagegen Einspruch, entscheidet die Kommission mit Beschluss.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt, zu dem Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden konnten, eine Protokollnotiz („votum separatum“) anzumelden, die innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzubringen ist; langt eine angemeldete Protokollnotiz nicht oder zu spät ein, gilt sie als zurückgezogen.

(5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen, an alle Mitglieder der Schiedskommission elektronisch oder in Kopie zu versenden und in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(6) Die Genehmigung des Protokolls wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Schiedskommission aufgenommen.

(7) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von der Geschäftsstelle für die Dauer von mindestens 7 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens der Schiedskommission aufzubewahren.

§ 17 Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte

(1) Die oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an allfällige Beschlüsse der Schiedskommission gebunden.

(2) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:

1. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Schiedskommission;
2. die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr im Verzug;
3. die Vertretung des Kollegialorgans innerhalb und außerhalb der Universität für Bodenkultur Wien;
4. die Verantwortung für die rechtzeitige Erstellung und Übermittlung des jährlichen Tätigkeitsberichtes an Universitätsrat und Rektorat gemäß § 43 UG 2002 Abs. 12.

(3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Schiedskommission.

(4) Einzelne Aufgaben der Schiedskommission können von ihr an Mitglieder delegiert werden.

§ 18 Kundmachungen der Schiedskommission

Die im Protokoll festgehaltenen Beschlüsse der Schiedskommission sind gesondert festzuhalten:

(1) Bei Fällen nach § 43 UG 2002 Abs. 1 Z 1 in der Form von Feststellungen, gegebenenfalls mit Empfehlungen.

(2) bei Beschwerden nach § 43 UG 2002 Abs. 1 Z 2 in der Form von Bescheiden.

(3) Feststellungen und Empfehlungen können Begründungen enthalten.

(4) Feststellungen und Empfehlungen sollen im Entwurf mit der Antragsstellerin oder dem Antragsteller, eventuell mit den Konfliktbeteiligten und jedenfalls mit den für die Umsetzung der Empfehlungen verantwortlichen Organe erörtert werden. Diese sind zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Entwurfes einzuladen.

(5) Die endgültige Feststellung gegebenenfalls mit Empfehlungen ergeht innerhalb von zwei Wochen nach Behandlung in einer Sitzung der Schiedskommission an die Angehörige oder den Angehörigen der Universität für Bodenkultur Wien, die oder der

den Antrag zur Behandlung des Streitfalls bei der Schiedskommission eingebracht hat, sowie an

- die Senatsmitglieder im Wege der oder des Vorsitzenden des Senats;
- die Mitglieder des Rektorats;
- die Mitglieder des Universitätsrates;
- den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen;
- die Betriebsräte;
- die Leiterin/ oder den Leiter des Personalmanagements;
- die Studiendekanin oder den Studiendekan.

Die schriftlich eingelangten Stellungnahmen können beigelegt werden.

(6) Die Veröffentlichung der Feststellungen und gegebenenfalls Empfehlungen wird in Art und Umfang jeweils von der Schiedskommission festgelegt.

(7) Die für die Umsetzung der in der Feststellung enthaltenen Empfehlungen zuständigen Organe werden im Rahmen der von der Schiedskommission festgelegten Fristen aufgefordert, der Schiedskommission einen Bericht vorzulegen.

(8) Aus den Erfahrungen der Schiedskommission abgeleitete allgemeine Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Universität für Bodenkultur Wien werden ebenfalls veröffentlicht.

§ 19 Tätigkeitsbericht der Schiedskommission

(1) Die Schiedskommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(2) Dieser hat laut UG 2002 an den Universitätsrat und das Rektorat zu ergehen. Die Schiedskommission sendet den Tätigkeitsbericht darüber hinaus an den Senat, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, an die Betriebsräte, an die Leiterin oder den Leiter des Personalmanagements, an die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(3) Die Schiedskommission entscheidet über eine geeignete Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien und auf der Homepage der Schiedskommission.

(4) Der Tätigkeitsbericht zielt darauf hin, die Universität für Bodenkultur Wien in ihrer Weiterentwicklung zu fördern und hat jedenfalls zu enthalten:

- Die Mitglieder der Schiedskommission;
- die Anzahl der Sitzungen der Schiedskommission;
- die Anzahl der Anträge mit einer Gliederung entsprechend § 43 UG 2002 Abs. 1 Z 1 und Z 2;
- den Stand der Behandlung der Anträge in der Schiedskommission;
- die Bescheide samt allfälligen Stellungnahmen;

- die Feststellungen, gegebenenfalls samt Empfehlungen und Stellungnahmen;
- den Stand der Umsetzung der Bescheide und Empfehlungen;
- Anmerkungen zum Aufwand der Mitglieder der Schiedskommission;
- Anmerkungen zu den in Anspruch genommenen Ressourcen;
- Anmerkungen zu besonderen Vorkommnissen;
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen.

§ 20 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist gem. § 20 UG 2002 Abs. 6 Z 4 im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien kund zu machen und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war.

Beilagen 1 – 6:

§ 43. Schiedskommission

(1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

1. die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;
2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

(2) Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, und Leistungsbeurteilungen sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.

(3) Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(4) Alle Organe und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.

(5) Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat die Schiedskommission in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2, welche die Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betreffen, innerhalb von vier Wochen mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die beabsichtigte Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorliegt.

(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen.

(7) Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das betroffene Universitätsorgan haben das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(8) Arbeitsverträge, die von der Rektorin oder vom Rektor während eines anhängigen Verfahrens vor der Schiedskommission oder trotz eines negativen Bescheids der Schiedskommission abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 UOG 1993 Abs. 2 und § 14 KUOG Abs. 2).

(11) Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

Beilage 2

Gesetzestext: Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 120/2002

Angehörige der Universität

Verschwiegenheitspflicht

§ 48. Die Mitglieder von Kollegialorganen und andere Universitätsorgane sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

Beilage 3

Gesetzestext: Universitätsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 120/2002

Angehörige der Universität

§94. (1) Zu den Angehörigen der Universität zählen:

1. die Studierenden (§51 Abs. 3);
2. die Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten;
3. die Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung;
4. das wissenschaftliche und das künstlerische Universitätspersonal;
5. das allgemeine Universitätspersonal;
6. die Privatdozentinnen und Privatdozenten (§102);
7. die emeritierten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand.

Beilage 4

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) BGBl.Nr. 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 285/1987: Artikel 20.

(1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung. Sie sind, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt wird, an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Ist durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung in oberster Instanz eine Kollegialbehörde eingesetzt worden, deren Bescheide nach der Vorschrift des Gesetzes nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen und der wenigstens ein Richter angehört, so sind auch die übrigen Mitglieder dieser Kollegialbehörde in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Beilage 5

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 BGBl.Nr. 51/1991

Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

Beilage 6
Kommentierungen zu § 43 UG 2002, Schiedskommission

- Sebök, Martha: Universitätsgesetz 2002, Gesetzestext und Kommentar, 2. Auflage, Wien 2003, S 142 - 146

Mit freundlicher Genehmigung der Facultas Verlags- & Buchhandels AG.

§§ 42, 43

Organisationsrecht

Schiedskommission

§ 43. (1) An jeder Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen:

1. die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität;
2. die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Entscheidung eines **Universitätsorgans**.

(2) Angelegenheiten, die einem **Rechtszug** unterliegen, und **Leistungsbeurteilungen** sind von der Prüfung durch die **Schiedskommission** ausgenommen.

(3) Die Schiedskommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf ein Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(4) Alle Organe und Angehörigen der Universität sind verpflichtet, den Mitgliedern der Schiedskommission Auskünfte in der Sache zu erteilen und an Kontaktgesprächen teilzunehmen.

(5) Kann kein Einvernehmen erzielt werden, hat die Schiedskommission in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 Z 2, welche die Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses betreffen, innerhalb von vier Wochen mit Bescheid darüber abzusprechen, ob durch die beabsichtigte Entscheidung des Universitätsorgans eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorliegt.

(6) Bejaht die Schiedskommission in den Fällen des Abs. 1 Z 2 das Vorliegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, hat das Universitätsorgan eine neue Personalentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Schiedskommission zu treffen.

(7) Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und das betroffene Universitätsorgan haben das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(8) Arbeitsverträge, die von der Rektorin oder vom Rektor während eines anhängigen Verfahrens vor der Schiedskommission oder trotz eines negativen Bescheids der Schiedskommission abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(9) Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein.

(10) Die Mitglieder der Schiedskommission sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden (§ 13 Abs. 2 UOG 1993 und § 14 Abs. 2 KUOG).

(11) Die Schiedskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(12) Dem Universitätsrat und dem Rektorat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Schiedskommission zu übermitteln.

Erläuterungen und Hinweise:

Dem neuen System entsprechend soll die abschließende Entscheidung in einem Beschwerdeverfahren nicht mehr durch die Bundesministerin oder

den Bundesminister erfolgen, sondern bereits an der Universität fallen. Im Übrigen sollen gravierende Konfliktfälle an der Universität primär im Mediationsweg bereinigt werden. § 41 (*im Universitätsgesetz 2002: § 43*) sieht dafür an jeder Universität eine Schiedskommission als weisungsfreies universitäres Kollegialorgan mit Entscheidungsvollmacht vor. (RV 2002)

Zu Abs. 1:

Während die Vermittlungstätigkeit der Schiedskommission in Streitfällen auf Universitätsangehörige beschränkt (Abs. 1 Z 1) ist, ist die Schiedskommission auf Grund einer Änderung im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung des Nationalrates auch für Diskriminierungsfälle zuständig, die Personen betreffen, die noch nicht zu den Angehörigen der Universität zählen, z.B. Studienwerberinnen und Studienwerber.

Da es auch Diskriminierungsfälle geben kann, die Personen betreffen, die noch nicht Angehörige der Universität sind (vgl. § 42 Abs. 9 und § 43 Abs. 5), soll in Z 2 (nicht jedoch in Z 1) die Einschränkung auf Universitätsangehörige entfallen. (AB)

Zu Abs. 2:

Angelegenheiten, die einem Rechtszug unterliegen, sind z.B. Verfahren in Studienangelegenheiten, Habilitations- sowie Dienstrechtsverfahren.

Leistungsbeurteilungen, wie z.B. die Beurteilung des Studienerfolgs (§ 73), sind von der Prüfung durch die Schiedskommission ausgenommen.

Zu Abs. 3:

Die Schiedskommission hat primär auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, also in einer Art Mediatorrolle tätig zu werden.

Zu Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird die für die Tätigkeit der Schiedskommission erforderliche Mitwirkung der Organe und der Angehörigen der Universität sichergestellt. Eine Verweigerung der Auskunft oder der Teilnahme an den Kontaktgesprächen müsste bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Universität entsprechende Sanktionen der Universität als Arbeitgeber nach sich ziehen bzw. für Beamtinnen und Beamte disziplinarrechtliche Folgen haben.

Zu Abs. 5:

Wird diese Schiedskommission vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen mittels Beschwerde angerufen, entscheidet sie mit Bescheid, falls eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann. (RV 2002)

Durch die zweiwöchige Frist für den Arbeitskreis zur Anrufung der Schiedskommission und die vierwöchige Entscheidungsfrist soll eine rasche Beendigung der Verfahren ermöglicht werden.

Entscheidet die Schiedskommission nicht innerhalb von vier Wochen, geht die Entscheidungspflicht gemäß § 73 AVG auf Antrag des Arbeitskreises auf die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über.

Zu Abs. 6 und 7:

Adressat des Bescheids der Schiedskommission ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

Gegen den Bescheid der Schiedskommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Die Schiedskommission soll solche universitätsinterne Streitfragen endgültig entscheiden. Das für Personalentscheidungen zuständige Organ (in der Regel die Rektorin oder der Rektor) soll an die Entscheidung dieser Schiedskommission gebunden sein, also seiner neuerlichen Entscheidung die Rechtsanschauung der Schiedskommission zu Grunde legen müssen. (RV 2002)

Der Arbeitskreis und das betroffene Universitätsorgan können gegen den Bescheid der Schiedskommission den Verwaltungsgerichtshof anrufen. (RV 2002)

Zu Abs. 8:

Arbeitsverträge, die während der zweiwöchigen Frist für die Erhebung einer Beschwerde, während eines anhängigen Beschwerdeverfahrens oder gegen die Entscheidung der Schiedskommission abgeschlossen werden, sollen unwirksam sein. Gleiches soll für Änderungen von Arbeitsverhältnissen gelten. Personen, die entgegen dieser Vorschrift beschäftigt werden, stehen gegenüber der Universität für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrags zu. (RV 2002)

Unabhängig davon besteht für die Betroffene oder den Betroffenen (s. § 23 Abs. 2 Z 1 und 2 B-GBG) und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (s. § 23 Abs. 2 Z 5 B-GBG) – wie bisher – die Möglichkeit der Anrufung der Bundes-Gleichbehandlungskommission (§ 23 Abs. 2 B-GBG). (RV 2002)

Diese hat eine Gutachten darüber zu erstatten, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt.

Zu Abs. 9:

Die Mitglieder der Schiedskommission sollen im Hinblick auf ihre Akzeptanz innerhalb der Universität vom Universitätsrat, vom Senat und vom Arbeitskreis entsendet werden und je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein. (RV 2002)

Im Hinblick auf die erforderliche Sachkompetenz zur Entscheidung mit Bescheid über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts durch die Entscheidung eines Universitätsorgans (§ 43 Abs. 1 Z 2), sollen zu den Mitgliedern der Schiedskommission zwei rechtskundige Mitglieder, also zwei Juristinnen oder Juristen, gehören.

Die Wahl der oder des Vorsitzenden der Schiedskommission ist im Rahmen der **Satzung** in der Wahlordnung für Kollegialorgane zu regeln.

